



Vg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



In Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König

nig in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erg. Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien Neufchatel- und Vallengin, zu Geldern/ Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien/ zu Grossen Herzog/ 2c. 2c.

Liebe Getreue: Aus der Copenhischen Anlage geben Wir Euch zu vernehmen / was vor eine Ordre Wir auß Unserm Hofflager an alle Unsere Regimenten, wegen der enröllirten- aber noch nicht einrangirten Unterthanen / insonderheit auch wegen derjenigen / welche das 24te/ Jahr bereits zurück gelegt haben/ aber doch noch von so kleiner Statur sind / woraus man abnehmen kan / daß sie zum einrangiren die Grösse nicht erlangen werden / ergehen zu lassen gurgelunden;

Mit allergnädigstem Befehl / Euch Eures Orts nicht allein darnach gleichfalls allerunterthänigst zu achten / sondern auch sorderfambst und längstens innerhalb 4. Wochen unsehrbahr eine exacte beglaubte Specification, aller enröllirten- aber noch nicht einrangirten dortigen Unterthanen / welche daß 24te/ Jahr schon zurück gelegt haben / und von welchen man also wohl siehet / daß sie die zum einrangiren erforderliche Grösse nicht erlangen werden / anhero unsehrbahr nach beygehendem Schemate einzusenden;

In ubrigem aber wan dergleichen Casus vorkommen sollte, mit dem Commandeur desjenigen Regiments, worunter dergleichen enröllirter, wie obgemeldet / befindlich ist / redesmaht Euch fleißig zu vernehmen / Ihm alle nödtige Umstände zu remonstriren / und Euch solchergestalt deshalb mit Ihme zu vereinigen / oder wan ungegründete Schwierigkeiten desfalls gemacht werden solten / ohngeräumbt davon anhero zu berichten / damit von hierauf darüber mit gemeltem Commandeur correspondiret / auch nödtigenfalls deshalb nach Unserm Hofflager allerunterthänigste Relation abgestattet werden könne. Seyndt Euch mit Gnaden gewogen: Geben Cleve in Unserer Krieger- und Domainen-Cammer / den 7. Febr. 1730.

An statt und von wegen Allerhöchstgr.
Seiner Königlichen Majestät.

J. Marsch. M. Durham. Nacesfeld. Bredenbach. Schmitz. Francke. Durham Collberg.

J. N. Creutz.

Se. Königl. Majestät in

Preussen etc. Unser allergnädigster Herr / in Gnaden resolviret / daß die zwar enröllirte. aber noch nicht einrangirte Unterthanen / wan sie nicht Dienste gethan und gebraucher werden / gewöhnlicher und schuldiger massen der Obrigkeit zu dienen schuldig seyn / auch die Obrigkeiten den nöthigen Dienstzwang über selbige haben / nicht minder denen enröllirten Unterthanen / welche nicht einrangiret / jedoch aber schon über 24. Jahr alt / und annoch von so kleiner Statur sind / woraus man abnehmen kan / daß sie die zum einrangiren erforderte Grösse nicht erlangen werden / von denen Commandeurs der Regimenter, auf Ansuchen der Obrigkeit zu heyrathen Erlaubnis gegeben / solche zum einrangiren unächtige kleine Leute Euch auf requisition der Obrigkeit von denen Regimentern gänglich loß und alles ferneren Anspruchs erlassen werden sollen / damit so wenig die peuplirung des Landes / als die Wieder. Besetzung der ledig wordenden Bauer. Höfe gehindert werden möge.

Als hat sich der Commandeur des Regiments darnach jedesmahl allerunterthänigst zu achten / und wen Er von der Obrigkeit desfalls requirirer wird / in solchen Fällen keine unnötige noch ungegründere Schwierigkeiten / weshalb sich Se. Königl. Majestät / sonst eine genaue Untersuchung / auch nach Befinden ernstliche Abthnung ausdrücklich vorbehalten / auf keinerley weise zu machen. Signatum Berlin den 20. Jan. 1730.

Mit alle Regimenter.

Accurates Verzeichniss /

Derer zu Kriegs- Diensten enröhrten Unterthanen des Amts N.
(: oder Stadt N.) mit Anweyse Ihres Alters/und Grösse oder Länge.

Nahmen des Amtes oder Jurisdiction, aus welchem der enröhrte burtig/	Nahmen des Kirchspiels oder Bauer- schaft/	Nahmen der Stadt/	Nahmen des Enröhrten/	Wie alt Derselbe sey/	Wie groß oder lang er sey an Zollen.

Königl. Ehrenbürger von

79 Febr. 1930.

wir

erwähnen und noch nicht
regier. Volksh.

N. 19.

Kg 2973
40

HS-Abt.

211

ches dennoch an
eigenen Königl.



In Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Kö-

nig in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz. Kam-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von
Oranien Neuschatel- und Vallengin, zu Geldern / Magdeburg / Cleve/
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / &c. &c.

Liebe Getreue : Auß der Copenlichen Anlage geben
Wir Euch zu vernehmen / was vor eine Ordre Wir auß Unserm
Hofflager an alle Unsere Regimenter, wegen der enröllirten- aber noch
nicht einrangirten Unterthanen / insonderheit auch wegen derjenigen / wel-
che das 24te Jahr bereits zurück geleget haben / aber doch noch von so klei-
ner Statur sind / woraus man abnehmen kan / daß sie zum einrangiren die
Größe nicht erlangen werden / ergehen zu lassen gurgelunden :

Mit allergnädigstem Befehl / Euch Eweres Orts nicht allein darnach
gleichfalls allerunterthänigst zu achien / sondern auch fordersambst und läng-
stens innerhalb 4. Wochen unsehlbahr eine exacte beglaubte Specification,
aller enröllirten- aber noch nicht einrangirten dortigen Unterthanen / welche
daß 24te Jahr schon zurück geleget haben / und von welchen man also wohl
siehet daß sie die zum einrangiren erforderre Größe nicht erlangen werden /
anhero unsehlbahr nach begehendem Schemate einzusenden ;

In übrigen aber wan dergleichen Casus vorkommen solte / mit dem Com-
mandeur desjenigen Regiments, worunter dergleichen enröllirter, wie
obgemeinet / befindlich ist / jedesmahls Euch fleißig zu vernehmen / Ihm alle
nöthige Umstände zu remonstriren / und Euch solchergegestalt deshalb mit
Ihme zu vereinigen / oder wan ungegründete Schwürigkeiten desfalls ge-
macher werden solten / ohngesäumt davon anhero zu berichten / damit von
hieraus darüber mit gemeltem Commandeur correspondiret / auch nöthi-
genfalls deshalb nach Unserm Hofflager allerunterthänigste Relation abge-
statet werden könne. Seyndt Euch mit Gnaden gewogen : Geben Cleve
in Unserer Krieger- und Domainen-Kammer / den 7. Febr. 1730.

An hatt und von wegen Allerhöchstgr.
Seiner Königlichen Majestät.

J. Maschs, M. Durham, Harsfeld, Breckenbach, Schmitz, Francke, Durham Collberg.

J. N. Crus.

N. 18.
Direkt. J. M. v. Diebahn.